

Az.: IV/6-173-Rott 03/82

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Güßgraben“ in der Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Rottendorf, vom 18. 01. 1988**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 29. 12. 1987, Nr. 820-8632.00-5/86, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Rottendorf auf den Fl.-Nrn. 580 (Teilfläche), 583 (Teilfläche), 584, 585, 591 (Teilfläche) und 658 (Teilfläche) gelegene Geländeeinschnitt wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,25 ha und erhält die Bezeichnung „Güßgraben“
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Geländeeinschnitt im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Die Vegetation des teilweise wasserführenden Grabens ist ein wichtiger Brut- und Lebensraum für heimische Vogelarten. Die vorhandene, reichhaltige Baum- und Krautflora enthält schutzwürdige Pflanzen- und Tierarten.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ab- lauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. bauliche Anlagen i.S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,

6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

7. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen.

10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,

11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

13. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,

14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

15. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,

16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

17. zu reiten,

18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallgesetz — AbfG —),

3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch — StGB —).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes

2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. nach vorheriger Anhörung der unteren Naturschutzbehörde die plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes),
6. die Wiesennutzung im bisher üblichen Umfang
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im gesetzlich zulässigen Umfang,
8. die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der bestehenden 380 kV-Leitung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

#### § 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

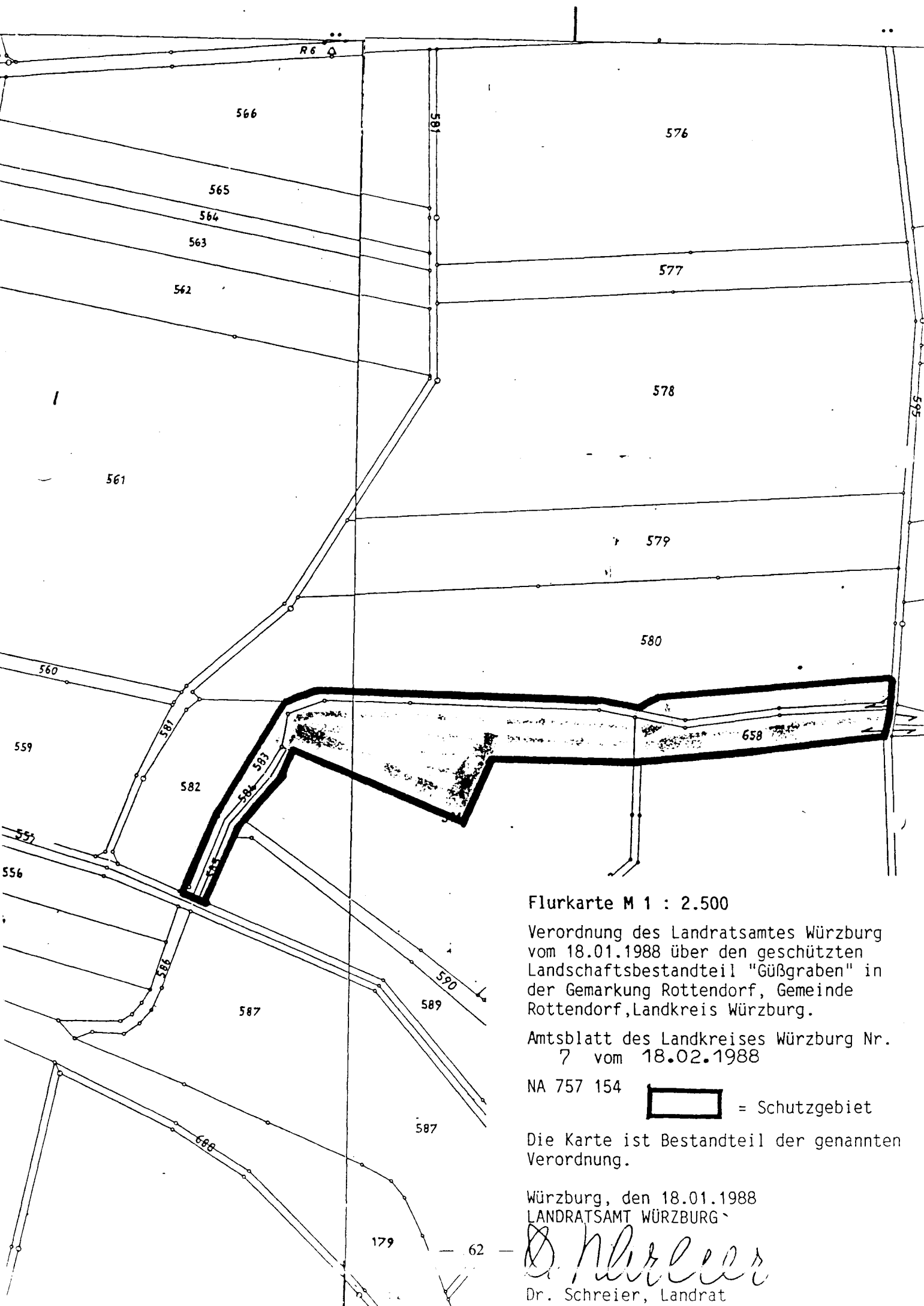
#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 18. 01. 1988  
Landratsamt Würzburg  
*Dr. Schreier*, Landrat

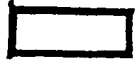


Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 18.01.1988 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Güßgraben" in der Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Rottendorf, Landkreis Würzburg.

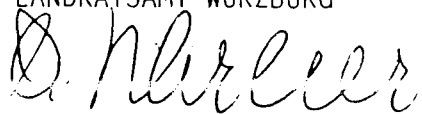
Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 7 vom 18.02.1988

NA 757 154

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 18.01.1988  
LANDRATSAMT WÜRZBURG


  
Dr. Schreier, Landrat

topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg  
vom 18.01.1988 über den geschützten  
Landschaftsbestandteil "Güßgraben" in  
der Gemarkung Rottendorf, Gemeinde  
Rottendorf, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.  
7 vom 18.02.1988

NA 757 154

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten  
Verordnung.

Würzburg, den 18.01.1988  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

*D. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat

